

Änderung des Schulgesetzes

. August 2020

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Schulgesetzes beehrten. Im Einzelnen wünschten Sie, dass Home-Schooling als dauerhafte Bildungsalternative zum Präsenzunterricht zugelassen wird.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der vier weitere Personen mitzeichneten, endete am 9. Juli 2020.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 30. Sitzung am 18. August 2020 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Bildung zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 15. Juni 2020 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Mit der Legislativeingabe beehrt die Petentin eine Änderung von § 56 Schulgesetz. Dort ist aktuell die Schulpflicht geregelt, die den Besuch einer Schule für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, vorschreibt. Stattdessen plädiert die Petentin für eine Bildungspflicht, die durch staatliche Prüfungen, nicht aber durch staatlichen Unterricht nachgewiesen werden müsse, und verweist hierbei auf andere europäische Länder. Sie begründet ihr Anliegen insbesondere auch mit den in der pandemiebedingten Zeit der Schulschließungen gemachten Erfahrungen. Der Besuch einer Schule sei nicht unabdingbar für das soziale Lernen.*

*An der Schulpflicht soll jedoch festgehalten werden. Die allgemeine Schulpflicht in Deutschland ist eine zivilisatorische Errungenschaft des 19. Jahrhunderts. Sie hat den bis dahin weit verbreiteten Analphabetismus überwunden und Bildung zu dem gemacht, was sie heute ist: ein Menschenrecht. Außerdem hat sie dazu beigetragen, die Kinderarbeit abzuschaffen. Aber auch heute sprechen gute Gründe für die Schulpflicht. Abgesehen von ihrem Bildungsauftrag ist die Schule ein Ort der Erziehung, an dem junge Menschen auf das Leben in der Gemeinschaft vorbereitet werden. Ein Kind kann vielleicht*

*durch Homeschooling schulisches Wissen erwerben. Was ihm aber entgeht, sind eine qualifizierte Schulbildung und die Begegnung mit anderen Schülerinnen und Schülern und das Lernen von- und miteinander. Der Schulpflicht liegt die Überlegung zugrunde, dass das gemeinsame Lernen in der Schule unter anderem die Vermittlung sozialer Kompetenzen fördert und der Umgang mit Andersdenkenden als Grundlage einer demokratischen Gesellschaft täglich eingeübt werden kann. Die Begegnung mit anderen Schülerinnen und Schülern soll unmittelbar erfolgen und nicht nur über digitale Plattformen.*

*Dies wird auch durch erste Studien gestützt, die die Situationen von Kindern und Jugendlichen während der Corona-Pandemie untersuchen. Das Papier „Erfahrungen und Perspektiven von jungen Menschen während der Corona-Maßnahmen“ aus dem Mai 2020 präsentiert erste Ergebnisse der bundesweiten JuCo-Studie. Die Befragung wurde vom Forschungsverbund "Kindheit – Jugend – Familie in der Corona-Zeit" umgesetzt, der sich aus den Universitäten Hildesheim, Frankfurt und Bielefeld zusammensetzt. In dem Papier heißt es, dass die Corona-Maßnahmen für Jugendliche trotz guter sozialer Beziehungen und Kontakte oftmals mit Einsamkeitsgefühlen, Verunsicherung und Überforderung einhergingen. Es zeichne sich beispielsweise ab, dass es auch für junge Menschen sehr herausfordernd ist, ausschließlich digital Kontakt zu halten und den Lebensalltag neu zu strukturieren. Weitere erste Einschätzungen aus der Forschung ergeben, dass das soziale Lernen ohne Präsenzunterricht wesentlich schwieriger sei. Insofern bestätigen gerade die Erfahrungen der pandemiebedingten Schulschließungen – auch wenn die Schulen über die Möglichkeiten des digitalen Lernens viel geleistet haben –, welchen Wert der Schulbesuch und das Präsenzlernen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern haben. An der Schulpflicht soll deshalb festgehalten werden.“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.